



Wartungsvorschriften Mineralölabscheider

Grundsätzliches

Die regelmäßige Wartung, die rechtzeitige Entfernung der abgeschiedenen Stoffe und die sofortige Behebung von Schäden gewährleisten das einwandfreie, dauerhafte Funktionieren einer Mineralölabscheideanlage.

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen, ist eine hierfür zuverlässige Person zu bestimmen.

Es empfiehlt sich mit der Wartung bzw. Entsorgung ein befugtes Unternehmen zu beauftragen.

Kontrolle der Anlage

Die Mineralölabscheideanlage ist laut Norm einmal monatlich sowie nach besonderen Vorkommnissen (z.B. Unwetter, Ausfließen von Mineralöl etc.) zu kontrollieren.

Maßnahmen zur Wahrung der Funktionstüchtigkeit sowie die Behebung von festgestellten Mängeln haben stets umgehendst zu erfolgen.

Wartungsintervall

Das Wartungsintervall sowie die Intensität einer Wartung richten sich immer nach der Schmutzfrachtbelastung, welcher die Anlage ausgesetzt ist. Die Wartung ist jedoch laut Norm mindestens einmal jährlich durchzuführen!

Wartungsbuch

Die sorgfältige Führung eines Wartungsbuches ist bescheidmäßig vorgeschrieben.

Jede Kontrolle, Wartung sowie Entsorgung ist im Wartungsbuch zu vermerken.

Das Wartungsbuch ist mit den Betriebsvorschriften sorgfältig aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

ACHTUNG!

Mineralölabscheider sind in allen Teilen feuer- und explosionsgefährdet. Das Hantieren mit offener Flamme oder das Erzeugen von Funken, z.B. durch Schweißen, Schleifen und Schneiden von Stahlteilen, ist im Bereich des Mineralölabscheiders strengstens verboten!

Muss in den Mineralölabscheider eingestiegen werden, so ist vorher unbedingt die Luftqualität mittels Gaswarngerät zu prüfen. Erst nach Entwarnung (d.h. bei geeigneter Luftgüte) darf unter Sicherung durch eine zweite Person in den Schacht eingestiegen werden. Der Schacht ist in jedem Fall vor jedem Einstieg gründlich zu lüften (alle Deckel öffnen und möglichst einen Luftaustausch erzeugen). Die Verwendung von Atemschutzgeräten wird grundsätzlich empfohlen. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und dessen Verordnungen wird hingewiesen.



Was darf nicht in den Mineralölabscheider eingeleitet werden?

Grundsätzliches

Mineralölabscheideanlagen nach ÖNORM B5101 vom 1.9.2003 sind Abwasserreinigungsanlagen zur Abscheidung von mineralischen Leichtflüssigkeiten (insbesondere Benzin, Diesel, Heizöl etc.). Diese Anlagen funktionieren auf dem Prinzip der Schwerkraft- bzw. Koaleszenzabscheidung, d. h. ohne Einsatz von Chemikalien und ohne Fremdenergie. Dieses grundsätzlich einfache Funktionsprinzip ermöglicht bei ordnungsgemäßigem Betrieb einen äußerst hohen Wirkungsgrad bei gleichzeitig niedrigen Betriebskosten.

In Mineralölabscheideanlagen dürfen lediglich Abwässer eingeleitet werden, aus denen Mineralöle abgeschieden werden müssen.

Um auch dauerhaft einen optimalen Wirkungsgrad zu erzielen, ist es besonders wichtig, dass ausschließlich Reinigungsmittel zum Einsatz kommen, welche den derzeit gültigen Regelwerken (z.B.: ÖNORMEN B 5104, B 5105 oder B 5106) entsprechen. Anderwärtige Reiniger können Emulsionen hervorrufen, welche im Mineralölabscheider nicht oder nur unzureichend trennbar sind. Das Ergebnis wären erhöhte Ablaufwerte und in weiterer Folge hohe Entsorgungskosten!

Der Mineralölabscheider darf keinesfalls als Entsorgungsgerät angesehen werden!

Über die Mineralölabscheideanlage dürfen **n i c h t** entsorgt werden:

- a) Mineralöle, Ölreste, Altöle, Schmierstoffe, Batteriesäuren, Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Korrosionsschutzmittel, halogenierte Kohlenwasserstoffe (Lösungsmittel), Kaltreiniger, sonstige flüssige Abfälle und Problemstoffe (Entsorgung als *gefährlicher Abfall*)
- b) Abwasser aus der Kleinteilereinigung (*gefährlicher Abfall*)
- c) Abwasser aus Unterboden- und Hohlraumbehandlung sowie der Spritzlackierung (trocken auffangen und als *gefährlichen Abfall* entsorgen)
- d) Stabile Emulsionen von Waschlaugen und sonstige stabil emulgierte Betriebswässer (*Spaltanlage oder sonstige geeignete Vorreinigung erforderlich*)
- e) Konzentrate und Schlämme aus Spaltanlagen, Recyclinganlagen und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen (*gefährlicher Abfall*)
- f) Abwasser und Schlämme, die aus Abscheideanlagen und Schlammfängen gepumpt werden (*gefährlicher Abfall*)



Betriebsvorschriften

Mineralölabscheider

Grundsätzliches

Die Einhaltung nachfolgender Betriebsvorschriften ist die Voraussetzung für eine dauerhafte Funktion und optimale Reinigungsleistung der Mineralölabscheideanlage. Die ÖNORM B 5101, ÖNORM B 5102 und EN 858 ist grundlegend für die Bemessung, den Betrieb sowie die Wartung von Mineralölabscheideanlagen heranzuziehen. Projektbezogen hat der jeweils gültige Bewilligungsbescheid Anwendung zu finden, wobei die produktspezifischen Vorschriften des Anlagenherstellers für den Betrieb und die Wartung zu berücksichtigen sind.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Mineralölabscheiders:

1. Ordnungsgemäßer Einbau der Anlage (siehe Einbauanleitung Mineralölabscheider)
2. Erfolgreiche Dichtheitsprobe der bereits fertig verrohrten Anlage – vor dem Hinterfüllen!
3. Beseitigung sämtlicher Verunreinigungen und Einbaurückstände aus der Anlage (z.B. Mörtel, Erde, Holz etc.)
4. Sorgfältige Hinterfüllung der Anlage
5. Befestigung der über die Anlage zu entwässernden Flächen (lt. Bescheid). Angrenzende Flächen, welche bei der Bemessung der Abscheideanlage nicht miteinbezogen wurden, müssen durch bauliche Maßnahmen wie z.B. Schwellen, Wulst, Rigole, Kastenrinnen etc. von der zu entwässernden Fläche getrennt werden.

Achtung!

Anlagen welche obengenannte Punkte nicht erfüllen, können bei Betrieb Schaden nehmen oder in ihrer Funktion beeinträchtigt sein und unterliegen auch nicht mehr einer Gewährleistungspflicht!

Eine unautorisierte Änderung an der Anlage, sowie der Einsatz von nicht originalen Ersatzteilen, hat ohne Zustimmung des Herstellers, die Aufhebung von möglichen Garantieansprüchen zur Folge.



Inbetriebnahme

1. Befüllung der Anlage mit Reinwasser

Sofern die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme gegeben sind (siehe Betriebsvorschrift), kann die Anlage mit Reinwasser gefüllt werden. Bei der Befüllung von Integral-Anlagen (Einbeckenausführung – Schlammfang und Abscheider durch Trennwand geteilt) ist insbesondere darauf zu achten, dass es zu keiner einseitigen Belastung der Trennwand kommt. Möglichst gleichzeitiges und gleichmäßiges Auffüllen von Schlammfang- und Abscheidekammer oder wechselseitiges Befüllen mit max. 50cm Niveauunterschied. Die Befüllung ist zu beenden, wenn sowohl im Schlammfang als auch im Abscheider die Überlaufkante bzw. die Ablaufrohrsohle erreicht ist und das Wasser abfließt. Je nach Anlagentyp ist der Abscheider mit einem Zulauf- oder Ablaufverschluss ausgestattet.

Der Zulaufverschluss wird werkseitig so eingestellt, dass er bei Befüllung der Anlage mit Reinwasser selbständig aktiviert wird (d.h. betriebsbereit ist). Der Zulaufverschluss ist in jedem Fall dahingehend zu kontrollieren, dass ein ungehinderter Zulauf des Wassers in die Anlage möglich ist. Anlagen ab Baujahr 2010 sind mit einer „open/close“-Anzeige ausgestattet (siehe Funktionsbeschreibung Zulaufverschluss). Der Ablaufverschluss ist nach der Befüllung der Anlage mit Reinwasser, durch kurzes anheben des Schwimmkörpers zu aktivieren. Steigt der Schwimmkörper an die Wasseroberfläche, so ist die Betriebsbereitschaft gegeben.

Weiters ist zu beachten, daß...

- **der selbsttätige Verschluss frei von Verunreinigungen ist (z.B. Mörtelreste),**
- **der Deckel am Zulaufverschluss sowie der Deckel an der Probeentnahmemöglichkeit dicht verschlossen ist,**
- **die Wasseroberfläche frei von aufschwimmenden Unrat ist,**
- **das Typenschild im Einstiegsbereich der Anlage gut lesbar ist.**